

## AUSBILDUNGSORDNUNG

# **Fachspezifische Ausbildung** ***Personzentrierte Psychotherapie***

**AKADEMIE FÜR BERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE**  
**IPS – INSTITUT FÜR PERSONZENTRIERTE STUDIEN DER APG**

[www.apg-ips.at](http://www.apg-ips.at)

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNG „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE“

- I. Grundlagen, Ziele, Bereiche und Dauer der Ausbildung
- II. Inhalte und Umfang der Ausbildung
- III. Durchführung der Ausbildung

#### Anhang 1

Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin

#### Anhang 2

Principles for person-centred and experiential training and further training in  
psychotherapy and counselling

# **FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNG „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE“<sup>1</sup>**

---

## **I. Grundlagen, Ziele, Bereiche und Dauer der Ausbildung**

### ***1. Grundlagen der Ausbildung***

Grundlagen der Ausbildung sind das Psychotherapiegesetz, die ‚Principles for person-centred and experiential training and further training in psychotherapy and counselling‘ des European Chapter der Personzentrierten Weltorganisation (WAPCEPC), PCE Europe (Network of European Associations for Person-Centred and Experiential Psychotherapy and Counselling), sowie die Personzentrierte Theorie und Praxis einerseits, die didaktischen und methodischen Erfahrungen andererseits, wie sie in der APG und in der Folge im IPS in Auseinandersetzung mit dem Werk des Begründers, Carl Rogers, und in ständigem internationalen Austausch, entwickelt wurden und werden..

### ***2. Qualifikationsziel der Ausbildung***

Die Ausbildung dient der Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten bzw. der Psychotherapeutin nach dem Psychotherapiegesetz im Sinne des Personzentrierten Ansatzes. Sie stellt nach dem allgemeinen Teil (Propädeutikum) den besonderen Teil der Ausbildung dar und ermöglicht nach erfolgreichem Abschluss die Eintragung in die Liste der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen durch das zuständige Bundesministerium.

### ***3. Bereiche der Ausbildung und ihre Ziele***

#### **2.1. Selbsterfahrung**

Die Selbsterfahrung dient der Persönlichkeitsentwicklung und Beziehungsgestaltung. Durch die begleitete Erfahrung der eigenen Person und die Reflexion eigenen Erlebens in Beziehungen zu anderen Personen werden Authentizität, Empathie und nicht an Bedingungen gebundene Wertschätzung anderen und sich selbst gegenüber vertieft sowie die Fähigkeit zur Gestaltung personzentrierter Beziehungen erworben.

#### **2.2. Theorie**

Die theoretische Ausbildung dient der Auseinandersetzung mit dem Menschenbild des Personzentrierten Ansatzes, seiner Persönlichkeits- und Beziehungstheorie, seiner Erkenntnistheorie, seiner Theorien zu Salutogenese und Psychopathologie sowie seiner Therapietheorie in kritischer Reflexion eigener Annahmen und mit der Literatur von Carl Rogers und anderen personzentrierten Autoren und Autorinnen. Auf diese Weise wird nicht nur ein umfassendes Wissen über die personzentrierten Theorien und entsprechende Literaturkenntnisse sowie den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs erlangt, sondern darüber hinaus die Fähigkeit zu eigenständiger Theoriebildung und -

---

<sup>1</sup> Beschlossen von den Ausbilderinnen und Ausbildern des IPS am 24. 10. 2011.

entwicklung und zur theoretischen Überprüfung von Erfahrungen erreicht sowie die Befähigung erworben, jeweils persönlichkeits-, beziehungs- und situationsabhängig therapeutische Situationen selbstständig zu gestalten und zu reflektieren..

### 2.3. Supervision und Praxisreflexion

Die Supervision und Praxisreflexion dient der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Therapien in verschiedenen Settings mit unterschiedlichen Personen und Zielgruppen und unterstützt sowohl die konkrete praktische Therapiearbeit als auch das selbstständige Lernen an der Erfahrung. Dadurch wird die kompetente Übernahme therapeutischer Tätigkeiten und die Kompetenz zur eigenverantwortlichen Entscheidung in der Arbeit mit Klienten und Klientinnen gefördert und erreicht.

### 2.4. Praktikumssupervision

Die Praktikumssupervision ist ein Lernprozess, der die Reflexion von Erfahrungen, die in Praktikumsinstitutionen gewonnenen werden, begleitet und fördert.

### 2.5 Praxis

Die Praxis ist die Personzentrierte Psychotherapie mit einzelnen Klienten und Klientinnen, Paaren, Familien und Gruppen. Sie wird supervidiert und bildet eine der Grundlagen der Diplomarbeit.

## **3. Dauer**

Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 4 Jahre in kontinuierlicher Teilnahme.

## II. Inhalte und Umfang der Ausbildung

### **§1 Selbsterfahrung**

(1) Mindestanforderung: 250 Std.

Die Selbsterfahrung muss sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erstrecken.

(2) Folgende Pflichtteile sind zu absolvieren (mindestens 185 Stunden):

*Einzeltherapie* Die Mindestanforderung beträgt 70 Std. mit einer Frequenz von einmal pro Woche oder öfters in einem Zeitraum von mindestens anderthalb Jahren.

Diese Mindeststundenanzahl kann in begründeten Fällen zu Beginn der Lehrtherapie — unter Berücksichtigung der Vorerfahrungen und der persönlichen Situation des Ausbildungsteilnehmers bzw. der Ausbildungsteilnehmerin — auf bis zu 50 Std. reduziert bzw. auf bis zu 150 Stunden erhöht werden. Der konkrete Therapieabschluss ist zwischen Lehrtherapeut bzw. Lehrtherapeutin und Ausbildungsteilnehmer bzw. Ausbildungsteilnehmerin zu vereinbaren.

*Gruppentherapie* im Ausmaß von mind. 115 Std.

Sie umfaßt

- die zweimalige Teilnahme am Austria Programm<sup>2</sup> (je 50 Std.) und
- mindestens 15 Std. Gruppenselbsterfahrung in einem anderen Setting, wobei die Teilnahme an einer laufende Gruppe empfohlen wird.

(3) An Wahlpflichtveranstaltungen sind mind. 65 Stunden zu absolvieren.

Dies können sein:

1. weitere Einzeltherapie
2. eine weitere Teilnahme am Austria Programm
3. eine kontinuierlich laufende Selbsterfahrungsgruppe über einen Mindestzeitraum von vier Monaten
4. eine geblockte Encountergruppe (z.B. ein Wochenende à 15 Std.)

### **§2 Theorie**

(1) Mindestanforderung: 300 Std.

(2) Die zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen umfassen zumindest 120 Std.

---

<sup>2</sup> Das Austria Programm ist eine Personenzentrierte Encounter-Gruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms. Das La Jolla Programm ist eine personenzentrierte Encountergruppe in der Dauer von mindestens 8 Tagen. Zu ihrem charakteristischen Setting gehören u. a.: Internationalität in bezug auf die Teilnahme (internationale Ausschreibung) und nach Möglichkeit auf die Leitung, Wechsel zwischen Groß- und Kleingruppen, Intergruppenprozesse und deren Reflexion, selbstorganisierte Gruppen u. Ä.

Das sind folgende Seminare:

(A) Personzentrierte Grundhaltungen und Beziehungsgestaltung (30 Std.)

(A1) Proseminar zu personzentrierten Grundbegriffen, den Grundlagen personzentrierter Theoriebildung und personzentrierter Literatur sowie zur Reflexion eigener Theorien (15 Std.).

(A2) Personzentrierte Grundhaltungen und Beziehungen (15 Std.)

(B) Bereich Beziehungs- und Persönlichkeitstheorie (30 Std.)

(B1) Das personzentrierte Menschenbild (Anthropologie) (15 Std.)

(B2) Personzentrierte Beziehungs- und Persönlichkeitstheorie (15 Std.)

(C) Bereich Salutogenese und Psychopathologie (30 Std.)

(C1) Personzentrierte Salutogenese und Allgemeine Psychopathologie (15 Std.)

(C2) Indikation und Diagnostik (15 Std.)

(D) Bereich Literatur (30 Std.)

(D1) Aktuelle personzentrierte Literatur und Forschung (15 Std.)

(D2) Der Personzentrierte Ansatz in Beziehung zu anderen therapeutischen Schulen (15 Std.)

Die Ausbilder und Ausbilderinnen können gemeinsam bis zu weiteren 30 Stunden an verpflichtenden Inhalten vorschreiben, wodurch sich in gleichem Ausmaß die Zahl der zu absolvierenden Wahlpflichtveranstaltungen reduziert.

(3) Die zu absolvierenden Wahlpflichtveranstaltungen umfassen 180 Std.

Das können u.a. folgende Seminare sein (wobei jeweils die Mindeststundenanzahl der einzelnen Bereiche erreicht werden muss):

(a) Bereich Grundhaltungen und Beziehungsgestaltung (mind. 70 Std.)

- Indikation und Diagnose
- Therapieprozesse
- Erstgespräch und Therapiekonzeption
- Krisenintervention
- Kultur- und zielgruppenspezifische Fragestellungen
- Technik- und interventionsspezifische Fragestellungen
- Zielgruppenspezifische Fragestellungen (zB Paartherapie, Kinder- und Jugendlichen-therapie, Familientherapie usw.)
- Methodenspezifische Fragestellungen (zB Arbeit mit dem Körper, mit Aufstellungen, Kunsttherapie usw.)

- Settingspezifische Fragestellungen (z.B. Einzeltherapie, Paartherapie, Gruppentherapie)
- Seminare zum State of the Art personzentrierten Therapieverständnisses
- Praxisgründungsseminar

(b) Bereich Beziehungs- und Persönlichkeitstheorie (mind. 20 Std.)

- Personzentrierte Entwicklungspsychologie und Bindungstheorien
- Erkenntnistheoretische Fragestellungen
- Geschlechtsspezifische Fragestellungen (z.B. Feministische Therapie)
- Politische Dimensionen des Personzentrierten Ansatzes
- Sozialisationstheoretische Fragestellungen

(c) Bereich Salutogenese und Psychopathologie (mind. 30 Std.)

- Spezielle Psychopathologien
- Phänomenologische Differenzierung spezifischer Entwicklungsverläufe und psychischer Leidenprozesse
- Störungsbilder und Therapiemodelle
- Psychiatrische Krankheitsmodelle und Kategorien
- Psychosomatik
- Forschung zur Personzentrierten Psychotherapie

(d) Bereich Personzentrierte Literatur (mind. 10 Std.)

- Besondere Merkmale Personzentrierter Therapien
- Geschichte des Personzentrierten Ansatzes
- Leben und Werk von Carl Rogers
- Leben und Werk einzelner Personzentrierter Autoren oder Autorinnen
- Personzentrierte und experienzielle Therapien im Vergleich
- Strömungen und Entwicklungen in den personzentrierten und experienziellen Therapien
- Fachtagungen mit personzentrierten Ausbildern bzw. Ausbilderinnen
- Personzentrierte Literaturseminare
- Philosophische Fragestellungen
- Wissenschaftstheoretische Fragestellungen
- Forschungsseminare
- Diplomanden- und Diplomandinnenseminar

(4) Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die die eigenständige theoretische Auseinandersetzung mit einem Thema der Personzentrierten Psychotherapie nachweist, zu dem ein Erfahrungsbezug besteht.

### ***§3 Supervision***

(1) Mindestanforderung: 170 Std.

(2) Die Pflichtveranstaltungen (155) sind:

- zwei einjährig laufende Praxisgruppen (je 50 Std.)
- geblockte Gruppensupervision im Ausmaß von mind. 15 Stunden.

- mindestens 40 Std. Einzel- oder Kleinstgruppensupervision von Einzeltherapien in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium (zu supervidieren sind mindestens 3 Einzeltherapien).

(3) An Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 15 Stunden zu absolvieren.

Dies können sein:

- weitere Einzelsupervision psychotherapeutischer Tätigkeit in verschiedenen Settings
- geblockte oder laufende Gruppensupervision (Fallsupervision)

#### ***§4 Praktikumssupervision***

Die Mindestanforderung für Praktikumssupervision beträgt 30 Stunden (Einzel- oder Gruppensupervision).

Dazu ist die Teilnahme an einem Praktikum verpflichtend, das mindestens 550 Stunden umfassen muss.

#### ***§5 Praxis***

(1) Die Mindestanforderung für Praxis beträgt 600 Std. therapeutische Arbeit mit Klienten bzw. Klientinnen, davon mindestens 300 Std. Einzeltherapien.

(2) Die Praxis ist in den Veranstaltungen zur Supervision zu thematisieren und muss dokumentiert werden.

### III. Durchführung der Ausbildung

#### 1. Ausbilder und Ausbilderinnen für Psychotherapie

Die Durchführung der Ausbildungsordnung und die Führung einer Liste von PsychotherapeutInnen in Ausbildung geschieht durch die Psychotherapieausbilder und –ausbilderinnen des IPS.

Sie erlassen auch Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung.

#### 2. Aufnahmeverfahren

2.1. Das Aufnahmeverfahren wird von den Psychotherapieausbildern und -ausbilderinnen durchgeführt.

2.2. Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Elementen:

*Element 1:* Feststellung der Eignung für die Ausbildung "Personzentrierte Psychotherapie".

*Element 2:* Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen gem. §10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes.

2.3. Das Element 1 kann vor dem Element 2, somit auch bereits vor Abschluss des Propädeutikums, erfolgen.

2.4. Die Elemente 1 und 2 können getrennt nacheinander, aber auch auf einmal beantragt werden.

2.5. Für den Antrag auf *Eignungsfeststellung (Element 1)* sind (in beliebiger Reihenfolge) folgende Schritte erforderlich:

2.5.1. die Teilnahme an mindestens 15 Stunden Selbsterfahrung im Einzel- oder Gruppensetting bei einem Psychotherapieausbilder oder einer Psychotherapieausbilderin des IPS;

2.5.2. Vorstellungsgespräche bei zwei Psychotherapieausbildern bzw. –ausbilderinnen des IPS; sowie

2.5.3. die Teilnahme an einem Entscheidungsseminar des IPS oder an Gruppenselbsterfahrung bei einem Psychotherapieausbilder oder einer –ausbilderin des IPS, die als Teil der Eignungsfeststellung im Vorhinein deklariert wird. Dies kann auch in mehreren Teilen erfolgen.

Die Schritte 2.5.1. bis 2.5.3 sollen nach Möglichkeit bei mindestens drei verschiedenen AusbilderInnen absolviert werden.

Die Eignungsfeststellung wird auf Ansuchen des Ausbildungsbewerbers bzw. der Ausbildungsbewerberin durchgeführt. Das Ansuchen dazu ist formlos an die

Ausbildungsleitung zu richten. Dem Ansuchen ist ein Lebenslauf, ein Foto und die Teilnahmebestätigungen über die erforderliche Selbsterfahrung beizufügen sowie die Angabe, bei wem die Vorstellungsgespräche und das Entscheidungsseminar absolviert wurden.

Die Eignungsfeststellung erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Beurteilung der Psychotherapieausbilder und –ausbilderinnen.

2.6. Die *Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen* gem. §10, Abs.2 des Psychotherapiegesetzes (*Element 2*) wird von der Ausbildungsleitung auf schriftliches formloses Ansuchen des Ausbildungsbewerbers bzw. der -bewerberin durchgeführt und setzt eine positive Feststellung bezüglich des Elements 1 voraus.

Dem Ansuchen ist folgendes beizulegen:

- Kopien jener Dokumente, die die Erfüllung der Voraussetzungen für die Absolvierung des Fachspezifikums gem. §10 Abs.2 des Psychotherapiegesetzes belegen (Geburtsurkunde, Abschlussbescheinigung des Propädeutikums, eines entsprechenden Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung bzw einer Eignungsbestätigung des zuständigen Ministeriums);

- ein Ansuchen um Aufnahme in das IPS der APG als KandidatIn.

2.7. Nach positivem Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der mittels Bescheid der Ausbildungsleitung erfolgt, findet die Aufnahme in die Ausbildung statt.

### **3. Begleitung des Lernweges**

Im Verlauf der Ausbildung können Begleitgespräche mit dafür befugten Ausbildern und Ausbilderinnen nach freier Wahl geführt werden. Sie dienen der informellen Evaluation und der Klärung des Lernweges in der Ausbildung. Die Ausbilder und Ausbilderinnen können verpflichtende Begleitgespräche verlangen.

### **4. Anrechnung**

Die Anrechnung von vorher bei IPS-Ausbildern und -ausbilderinnen besuchten inhaltsidenten Seminaren, die nicht weiter als 5 Jahre zurückliegen, ist in begründeten Fällen möglich. Diese Anrechnung ist unter Bedachtnahme auf allfällige Richtlinien der Behörde in Ausnahmefällen möglich.

### **5. Evaluationsverfahren**

5.1. Das Evaluationsverfahren wird von einer Evaluationskommission durchgeführt, die von den Psychotherapieausbildern und -ausbilderinnen personell zusammengestellt wird.

5.2. Das Evaluationsverfahren dient der Standortbestimmung und der Einschätzung der Entwicklungsfortschritte eines Ausbildungsteilnehmers bzw. einer -teilnehmerin hinsichtlich der Ausbildungsziele.

5.3. Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens erfolgt auf Ansuchen eines Ausbildungsteilnehmers oder einer –teilnehmerin oder auf Antrag eines Ausbilders bzw. einer Ausbilderin. Es ist jedenfalls einzuleiten, wenn

- ein Ansuchen auf Zuerkennung des Status „Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ eines Ausbildungsteilnehmers bzw. einer –teilnehmerin
- oder ein Ansuchen um den Ausbildungsabschluss vorliegt.

5.4. Die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und dem Ausbildungsteilnehmer bzw. der -teilnehmerin schriftlich mitzuteilen.

## **6. Abschlussverfahren**

6.1. Das Abschlussverfahren wird von den Psychotherapieausbilderinnen und -ausbildern auf Ansuchen eines Ausbildungsteilnehmers bzw. einer –teilnehmerin durchgeführt.

6.2. Das Abschlussverfahren besteht aus einem Evaluationsverfahren und einem Abschlusskolloquium.

6.2.1. Im Evaluationsverfahren wird die vollständige quantitative und qualitative Absolvierung des Curriculums überprüft. Dazu ist der Ausbildungsleitung auch eine Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums vorzulegen.

6.2.2. Das Abschlusskolloquium dient der Feststellung der Eignung zur Durchführung von Personzentrierten Therapien im Sinne der Ausbildungsziele. Sie besteht in der Beschreibung eines Therapieverlaufs mit Reflexion des diagnostischen und theoretischen Hintergrundes und in der transparenten Darstellung von Aspekten der therapeutischen Vorgangsweise. Diese Reflexion ist ausbildungsintern öffentlich. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussreflexion ist ein positives Ergebnis des Evaluationsverfahrens.

## **7. Diplom**

7.1. Auf Grund eines positiven Ergebnisses des Abschlussverfahrens wird die Ausbildung abgeschlossen.

7.2. Der Abschluss der fachspezifischen Ausbildung „Personzentrierte Psychotherapie“ wird mit einem Diplom mit dem Titel „Personzentrierter Psychotherapeut“ bzw. „Personzentrierte Psychotherapeutin“ bestätigt und berechtigt zur Eintragung als Psychotherapeut gemäß §17 des Psychotherapiegesetzes mit der Zusatzbezeichnung „Personzentrierte Psychotherapie“.

7.3. Das Diplom enthält Angaben über das geltende Curriculum sowie darüber hinausgehende einschlägige Veranstaltungen und Seminare, eine Beschreibung der Lernerfahrungen vonseiten des Absolventen bzw. der Absolventin und ein Empfehlungsschreiben vonseiten der Ausbilder und Ausbilderinnen.

## Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten

### § 10 des Psychotherapiegesetzes

(Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. 361, über die Ausübung der Psychotherapie)

(2) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist,
2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. eine schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß §6 Abs.2 Z.2, zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
5. die Voraussetzungen des Abs.1 Z.4  
("eine Ausbildung im Krankenpflegedienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 absolviert hat")  
oder
6. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß Abs.1 Z.5  
("auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist")  
erfolgt ist, oder
7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder
8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften, der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder
9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluß eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z. 8 an einer ausländischen Universität nachweist.

## **Network of the European Associations for Person-Centred and Experiential Psychotherapy and Counselling (PCE Europe)**

### **Principles for person-centred and experiential training and further training in psychotherapy and counselling**

The following principles are in line with the Principles of the Network (Statutes I.1). The choice of the phrase "Person-Centered and Experiential" is intended to promote continued dialogue and development; it is not intended to favor any particular understanding of these approaches and their relationship.

- Person-centred/experiential training and further training in psychotherapy and counselling is understood as the facilitation of personalisation, i.e. the development of the personality of the trainee, by a person-centred/experiential relationship and encounter between the trainers and the trainees aiming at the personal and professional abilities required to offer, establish, maintain and develop person-centred/experiential relationships with clients.

- It is an enterprise both orientated towards the process and experience as well as committed to a profound theoretical reflection of experiences.

- It consists of

- experience in self-development in different settings (e.g. training groups, personal development groups, group therapy or counselling, individual therapy or counselling etc.)

- dealing with the theoretical works of Carl Rogers and other person-centred and experiential theoreticians as well as the continuous development of the trainee's own theoretical stances

- the concrete application of the conditions

- supervised practice of person-centred/experiential relationships with clients.

Among other elements the theoretical learning consists of: anthropological, philosophical and ethical foundations, theory of personality and relationship development, both in general and regarding processes of different persons and groups in different situations, theory of psychopathology and therapy, contextual (legal, medical, economical etc.) necessary knowledge. The theoretical foundations are in line with the Principles stated in the Statutes of the Network (I.2).

- It is carried out in relationships with different facilitators/psychotherapists/counsellors/teachers and in various settings in order to profit from diverse learning possibilities, to foster creativity and to acknowledge personal and cultural diversity.

- It is committed to a self-guided way of learning on the basis of empowerment and the 'freedom to learn' as postulated by Carl Rogers and to self-evaluation while meeting the requirements within the respective given legal and institutional frames.

- Institutions and persons providing training are committed to clearly defined ethical standards, a continuous scientific development of theory and practice of the person-centred/experiential approaches, to scientific research and to working together with similar institutions and persons on national and international levels.

*Brussels, November 11, 2001*